



**Raiffeisen Centrobank AG,
Wien**

Bericht über die Prüfung der
Schlussbilanz gemäß § 2 Abs 2
Spaltungsgesetz zum
30. Juni 2020

27. August 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10184002

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz samt Anhang	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Schlussbilanz gemäß § 2 Abs 2 Spaltungsgesetz	I
Schlussbilanz zum 30. Juni 2020	
Anhang zur Schlussbilanz zum 30. Juni 2020	
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Raiffeisen Centrobank AG,
Wien

Wir haben die Prüfung der Schlussbilanz zum 30. Juni 2020 der

**Raiffeisen Centrobank AG,
Wien**

(im Folgenden auch kurz "RCB" oder "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, die Schlussbilanz gemäß § 2 Abs 2 Spaltungsgesetz zum 30. Juni 2020 einschließlich des darauf bezogenen Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung in Anlehnung an §§ 269 ff UGB und sondergesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Für die Schlussbilanz gelten gemäß § 2 Abs 2 Spaltungsgesetz die Vorschriften des UGB über den Jahresabschluss und dessen Prüfung sinngemäß.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung der Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir sinngemäß die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufstüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Schlussbilanz einschließlich des darauf bezogenen Anhangs als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichproben-gestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen in der Schlussbilanz einschließlich in dem darauf bezogenen Anhang unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von Juli bis August 2020 am Sitz der Gesellschaft in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Bernhard Mechtler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Die maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung wird von Herrn Mag. Wolfgang Höller ausgeübt.

Als **Unterlagen** für unsere Prüfung dienten die Bücher, Schriften und sonstigen Aufzeichnungen der Gesellschaft. Die von uns benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der Gesellschaft und den uns genannten Sachbearbeitern gegeben.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Prüfer der Schlussbilanz (im Folgenden auch als Abschlussprüfer bezeichnet), sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 Abs 2 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Schlussbilanz sind im Anhang zur Schlussbilanz enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Schlussbilanz samt Anhang

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der **Schlussbilanz** einschließlich der darauf bezogenen Erläuterungen des **Anhanges** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung bestehen nicht.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zur Schlussbilanz gemäß § 2 Abs 2 Spaltungsgesetz

Prüfungsurteil

Wir haben die Schlussbilanz der

**Raiffeisen Centrobank AG,
Wien,**

bestehend aus der Schlussbilanz zum 30. Juni 2020 sowie dem darauf bezogenen Anhang geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurde die Schlussbilanz zum 30. Juni 2020 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Schlussbilanz" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommen die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für die Schlussbilanz

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Schlussbilanz und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen aufgestellt wurde. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Schlussbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Schlussbilanz sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Schlussbilanz

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Schlussbilanz als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Schlussbilanz getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Anhang zur Schlussbilanz aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Bernhard Mechtler.

Wien, am 27. August 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Bernhard Mechtler
Wirtschaftsprüfer

**Schlussbilanz zum
30. Juni 2020**

Schlussbilanz zum 30. Juni 2020

Aktiva

	30.06.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken		440.436.034,89		51.093
2. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	320.448.810,44		117.550	
b) sonstige Forderungen	<u>3.525.903.431,57</u>	3.846.352.242,01	<u>3.659.306</u>	3.776.856
3. Forderungen an Kunden		24.878.769,42		46.266
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten	2.977.442,80		3.119	
b) von anderen Emittenten	<u>15.185.695,85</u>	18.163.138,65	<u>15.210</u>	18.329
5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		191.247.626,76		335.160
6. Beteiligungen		5.140.014,88		5.140
7. Anteile an verbundenen Unternehmen		1.100.000,00		1.100
8. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		190.522,03		137
9. Sachanlagen		10.587.165,47		11.008
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden: EUR 8.899.339,91 Vorjahr: TEUR 9.025				
10. Sonstige Vermögensgegenstände		141.458.893,06		193.663
11. Rechnungsabgrenzungsposten		2.894.680,10		1.263
12. Aktive latente Steuern		235.923,45		219
		<u>4.682.685.010,72</u>		<u>4.440.234</u>
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva		552.482.722,06		548.201

Passiva

	30.06.2020		31.12.2019	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig	246.428,47		45.977	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>836.212.549,15</u>	836.458.977,62	<u>6.001</u>	51.978
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) täglich fällig	619.282,89		210.861	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>0,00</u>	619.282,89	<u>255.627</u>	466.489
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen	1.686.306.021,24		1.826.606	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	<u>1.533.381.290,54</u>	3.219.687.311,78	<u>1.667.950</u>	3.494.556
4. Sonstige Verbindlichkeiten		489.901.246,15		287.755
5. Rechnungsabgrenzungsposten		253.138,90		226
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Abfertigungen	4.233.537,00		4.763	
b) Steuerrückstellungen	112.923,33		118	
c) sonstige	<u>7.128.778,90</u>	11.475.239,23	<u>6.302</u>	11.183
7. Gezeichnetes Kapital		47.598.850,00		47.599
8. Kapitalrücklagen				
a) gebundene	6.651.420,71		6.651	
b) nicht gebundene	<u>14.000.000,00</u>	20.651.420,71	<u>14.000</u>	20.651
9. Gewinnrücklagen				
a) gesetzliche Rücklage	1.030.936,83		1.031	
b) andere Rücklagen	<u>33.653.910,14</u>	34.684.846,97	<u>33.654</u>	34.685
10. Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG		13.538.860,00		13.539
11. Bilanzgewinn		<u>7.815.836,47</u>		<u>11.573</u>
		<u><u>4.682.685.010,72</u></u>		<u><u>4.440.234</u></u>

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten	0,07	0
2. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	7.091.121,47	7.091
3. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	112.870.227,72	108.094
4. Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtrisikobetrag)	509.451.193,21	520.337
darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs 1		
lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	22,16%	20,77%
lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	22,16%	20,77%
lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	22,16%	20,77%
5. Auslandspassiva	448.384.573,03	689.549

ANHANG ZUR SCHLUSSBILANZ

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeine Grundsätze

Aufgrund der geplanten Abspaltung des Teilbetriebes „Equity Value Chain“ hat die Raiffeisen Centrobank AG gemäß § 2 Abs. 2 Spaltungsgesetz eine Schlussbilanz aufzustellen. Die Schlussbilanz gemäß § 2 Abs. 2 Spaltungsgesetz umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2020 und einen Anhang, der sich auf die Schlussbilanz bezieht.

Der Zwischenabschluss zum 30.06.2020 wurde nach den Vorschriften des UGB in der aktuellen Fassung und unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Vorschriften des BWG erstellt. Dabei wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Dem Vorsichtsprinzip wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäfts Rechnung getragen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 nicht geändert. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wird der Grundsatz der Bilanzkontinuität eingehalten.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den in Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern.

Die Raiffeisen Centrobank AG verfügt seit 26.04.2017 über eine Filiale in Bratislava (Raiffeisen Centrobank AG Slovak Branch pobočka zahraničnej banky). Das Geschäftsvolumen sowie die der Filiale zugerechneten Aufwendungen und Erträge sind im vorliegenden Abschluss enthalten.

Am 13.01.2020 wurde ein Spaltungs- und Übernahmevertrag zur Abspaltung des Teilbetriebs Investment Services von der Raiffeisen Centrobank AG als übertragende Gesellschaft, durch Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 SpaltG und gemäß Art VI UmgrStG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Spaltungstichtag 30.06.2019 unter Zugrundelegung der Schlussbilanz der Raiffeisen Centrobank AG zum 30.06.2019 auf die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft als übernehmende Gesellschaft, ohne Gewährung von neuen Aktien und unter Fortbestand der Raiffeisen Centrobank AG abgeschlossen. In der außerordentlichen Hauptversammlung am 13.01.2020 der Raiffeisen Centrobank AG wurde die Abspaltung zur Aufnahme genehmigt.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die Abspaltung des Teilbetriebs Investment Services von der Raiffeisen Centrobank AG zur Aufnahme in die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft mit Bescheid vom 27.02.2020 bewilligt. Mit der Eintragung der Abspaltung im Firmenbuch vom 01.04.2020 wurde diese rechtlich wirksam. Die Abspaltung des Teilbetriebs Investment Services führt zu einer teilweisen Einschränkung der Vergleichbarkeit der Bilanz- und GuV-Posten mit der Vorjahresvergleichsperiode. Bei wesentlichen Beträgen wird bei der Beschreibung der Ergebnis- und Bilanzentwicklung auf die Auswirkungen der Abspaltung eingegangen.

Umrechnung von Währungsposten

Die Fremdwährungsbeträge werden zu den von der EZB veröffentlichten Richtkursen bewertet. Unterjährig werden Vermögensgegenstände und Schulden in Währungen, für die von der EZB keine Richtkurse verlautbart werden, zu den von der Raiffeisen Bank International AG (RBI), Wien, fixierten Devisen-Mittelkursen zu den jeweiligen Stichtagen umgerechnet. Zum Jahresende werden alle Fremdwährungspositionen mit den von der Wiener Börse am letzten Börsentag veröffentlichten Kursen umgerechnet. Sofern für eine Währung keine Kurse vorhanden sind, werden die EZB-, die RBI- oder die entsprechenden Marktkurse verwendet.

Devisentermingeschäfte in Fremdwährungen werden mit den Terminkursen bewertet. Die aus der Währungsumrechnung resultierenden Kursdifferenzen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Handelsbestand – Bewertung von Wertpapieren, Optionen und Futures

Die dem Handel gewidmeten börsennotierten Aktienbestände und festverzinslichen Wertpapiere werden mit den Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet. Sind keine beobachtbaren Börsenkurse oder Preise verfügbar, wird der beizulegende Wert anhand von Bewertungsmodellen ermittelt.

Anleihen im Handelsbestand werden, sofern Börsenkurse nicht verfügbar oder nicht aussagefähig sind, mit von anderen Kreditinstituten und Brokern bekannt gegebenen Kurstaxen oder REUTERS-Quotierungen bewertet. Sind solche Kurse nicht vorhanden, werden interne Preise auf Basis von Barwertberechnungen ermittelt. Der Barwertberechnung wird eine Zinskurve zugrunde gelegt, die sich aus Geldmarkt-, Futures- und Swapsätzen sowie Bonitätsaufschläge zusammensetzt.

Erworbene Zertifikate mit aktienkurs- und indexbezogener Performance werden mit den Börsenkursen zum Bilanzstichtag bzw., sofern für diese kein Börsenkurs verfügbar ist, mit Hilfe von Bewertungsmodellen zur Abbildung stochastischer Prozesse bewertet.

Derivate werden in der Bilanz mit dem beizulegenden Zeitwert, welcher bei Vorliegen eines Marktpreises diesem oder einem (synthetischen) Wert entspricht, bewertet. Wertänderungen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die synthetischen Werte werden nach eigenen Bewertungsmodellen ermittelt, die vom Risikomanagement geprüft und freigegeben sind und denen verschiedene, in der Fachwelt anerkannte optionstheoretische Modelle zugrunde liegen.

Die im Handelsbestand gehaltenen börsennotierten Wertpapieroptionen und Optionen auf Wertpapierindizes (gekauft und verkaufte Calls und Puts; vorwiegend EUREX-Optionen) sowie Futures wurden mit den Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet, wobei zur Berücksichtigung von zeitlichen Differenzen Bewertungsanpassungen vorgenommen wurden.

OTC-Optionen werden vorwiegend mittels vom Counterpart gequoteten, handelbaren Preisen bewertet, die einem internen Überprüfungsprozess unterliegen. Jene Optionen, für die keine handelbaren Preise zur Verfügung stehen, werden mittels geeigneter Modelle bewertet. Grundsätzlich wird jedem Instrument im Handelsbuch ein entsprechendes Bewertungsmodell hinterlegt. Mit diesem Modell wird einerseits ein theoretischer Preis bei fehlenden Marktpreisen berechnet, andererseits werden damit zusätzlich die Sensitivitäten (z. B. Delta-Faktor), die für die Eigenmittelunterlegung nach CRR herangezogen werden, berechnet. Beispielweise werden für Plain Vanilla-Optionen (europäische bzw. amerikanische Ausübung) das Black-Scholes Modell bzw. das Binomialmodell nach Cox-Ross-Rubinstein, für asiatische Optionen die Curran-Approximation, für Barrier-Optionen das Modell nach Heynen-Kat herangezogen. Darüber hinaus stehen bei Bedarf noch weitere Bewertungsmodelle zur Verfügung. Sämtliche Bewertungsmodelle, die für die Ermittlung synthetischer Werte herangezogen werden, sind vom Risikomanagement geprüft und freigegeben. Alle Modelle wurden von den Aufsichtsbehörden (FMA bzw. OeNB/EZB) abgenommen.

Bankbuch – Bewertung von Derivaten

Das Derivatvolumen im Bankbuch betrifft ausschließlich Devisentermingeschäfte, die zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken abgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt zum Fair Value unter Verwendung beobachtbarer Marktparameter.

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden werden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Ausfallrisiken bei Kreditnehmern werden **Einzelwertberichtigungen** gebildet. Darüber hinaus werden ab 2018 für erwartete Kreditverluste (ECL = expected credit losses) **Pauschalwertberichtigungen** gebildet, wobei die Raiffeisen Centrobank AG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Regelungen des IFRS 9 für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen unternehmensrechtlich anzuwenden.

Die Pauschalwertberichtigungen gemäß IFRS 9 erfolgen anhand eines zweistufigen Verfahrens. Hat sich das Kreditausfallrisiko für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens seit dem erstmaligen Ansatz nicht signifikant erhöht, wird zum Abschlussstichtag die Wertminderung für jeden Vermögensgegenstand in Höhe des Barwerts eines erwarteten Zwölf-Monats-Verlusts bemessen (ECL Stufe 1). Für Vermögensgegenstände, deren Kreditrisiko sich nach dem Zeitpunkt ihres erstmaligen Bilanzansatzes signifikant erhöht hat und die zum Berichtsstichtag nicht als Geschäfte mit geringem Kreditrisiko eingestuft werden, erfolgt die Berechnung der erwarteten Kreditverluste über die gesamte Restlaufzeit des Vermögensgegenstandes (ECL Stufe 2). Die Ermittlung der erwarteten Verluste erfolgt für beide Stufen einzelgeschäftsbasiert unter Verwendung statistischer Risikoparameter wie der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD), des Kreditbetrags zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD) sowie der Verlustquote bei Ausfall (LGD). Bei der Schätzung der Risikoparameter werden neben historischen Ausfallsinformationen auch das aktuelle wirtschaftliche Umfeld (Point-In-Time Ausrichtung) sowie zukunftsorientierte Informationen berücksichtigt.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht anhaltende Verluste bzw. ein verringertes Eigenkapital eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert (dem subjektiven oder objektivierten Unternehmenswert) erforderlich machen. Sofern die Gründe für eine Wertminderung wegfallen, wird eine Zuschreibung bis zur Höhe der Anschaffungskosten vorgenommen.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen (Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die Abschreibungssätze betragen bei immateriellen Vermögensgegenständen 33,3 Prozent p.a., bei den unbeweglichen Anlagen 2,5 Prozent und 10 Prozent p.a., bei den beweglichen Anlagen 10 Prozent bis 33 Prozent p.a. Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte die halbe Jahresabschreibung berechnet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis TEUR 0,8) werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft

Die Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten werden mit dem beizuliegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird mit der Barwertmethode ermittelt bzw. für den Optionsteil mit den gängigen Optionsbewertungsmethoden. Die verbrieften Verbindlichkeiten beinhalten strukturierte Produkte mit Kapitalschutz, deren Verzinsung von der Aktienkurs- bzw. Aktienkursindex-

Performance abhängt, Aktienanleihen sowie Zertifikate mit Optionscharakter (Turbo-, Discount-, Bonus-, Faktor- und Express-Zertifikate sowie Index-/Partizipations-Zertifikate) und Optionsscheine.

Rückstellungen für Abfertigungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für die gesetzlichen, kollektivvertraglichen und einzelvertraglichen Ansprüche gebildet. Die Ermittlung der Rückstellungen erfolgt entsprechend den Regelungen des IAS 19 nach der Projected Unit Credit (PUC)-Methode unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 1,25 Prozent (31.12.2019: 0,9 Prozent) sowie einer Steigerungsannahme bei den Aktivbezügen von 3,7 Prozent (31.12.2019: 3,5 Prozent). Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die AVÖ 2018-P-Rechnungsgrundlage für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte herangezogen.

Es wurde eine mit zunehmenden Dienstjahren sinkende Fluktuationsrate und ein frühestmöglicher Pensionsantritt für Frauen von 60 und für Männer von 65 Jahren unter Beachtung der Änderungen des ASVG gemäß Budgetbegleitgesetz 2003 unterstellt. Das so ermittelte Deckungskapital erreicht 87,4 Prozent (31.12.2019: 89,9 Prozent) der fiktiven Abfertigungsverpflichtungen am Bilanzstichtag.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Langfristige Rückstellungen werden abgezinst. Der verwendete Zinssatz beläuft sich auf 1,25 Prozent (31.12.2019: 0,9 Prozent).

B. ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN

I. Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der Bilanzposten A 1, der das Guthaben bei der Oesterreichische Nationalbank (OeNB) umfasst, wird mit TEUR 440.436 (31.12.2019: TEUR 51.093) ausgewiesen. Die Vorschriften betreffend Liquidität und Mindestreserve wurden eingehalten.

II. Forderungen

II.1. Gliederung der Forderungen und der Wertpapierpositionen nach Restlaufzeiten

Beträge in TEUR zum 30.06.2020	täglich fällig/ohne Laufzeit	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Forderungen an Kreditinstitute	320.331	406.244	269.414	1.985.539	864.825	3.846.352
Forderungen an Kunden	24.372	507	0	0	0	24.879
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	10.489	7.674	0	18.163
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	191.248	0	0	0	0	191.248
Sonstige Vermögensgegenstände	56.977	4.543	6.435	58.778	14.726	141.459
	592.927	411.294	286.338	2.051.991	879.551	4.222.101

Beträge in TEUR zum 31.12.2019	täglich fällig/ohne Laufzeit	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Forderungen an Kreditinstitute	117.550	347.883	406.571	2.215.654	689.199	3.776.856
Forderungen an Kunden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.680	35.506	0	6.991	90	46.266
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	0	7.518	10.811	0	18.330
Sonstige Vermögensgegenstände	335.160	0	0	0	0	335.160
	30.234	2.573	5.194	119.927	35.734	193.663
	486.623	385.962	419.284	2.353.383	725.023	4.370.274

II.2. Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Beträge in TEUR zum 30.06.2020	Forderungen an verbundene Unternehmen (direkt/indirekt über 50 %)	Forderungen an Unternehmen, mit denen ein direktes Beteiligungsverhältnis (unter 50 %) besteht
Forderungen an Kreditinstitute	3.372.895	0
Forderungen an Kunden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	507
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.511	0
Sonstige Vermögensgegenstände	109	0
	110	8
	3.380.625	515

Beträge in TEUR zum 31.12.2019	Forderungen an verbundene Unternehmen (direkt/indirekt über 50 %)	Forderungen an Unternehmen, mit denen ein direktes Beteiligungsverhältnis (unter 50 %) besteht
Forderungen an Kreditinstitute	3.490.332	0
Forderungen an Kunden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	506
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.518	0
Sonstige Vermögensgegenstände	110	0
	688	8
	3.498.649	514

In den Forderungen an Kreditinstitute sind handelbare Geldmarktdepots (ausschließlich RBI) in Höhe von TEUR 2.951.504 (31.12.2019: TEUR 2.933.576) enthalten, die dem Hedging der von der Raiffeisen Centrobank AG emittierten Zertifikate dienen.

III. Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs 1 Z 10 und Z 11 BWG

Beträge in TEUR zum 30.06.2020	nicht börsen- notiert	börsen- notiert	Summe	bewertet zu Tageswerten
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, A 4	2.527	18.161	18.163	18.163
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, A 5	41.270	149.978	191.248	191.248
Beteiligungen, A 6	5.140	0	5.140	x
Anteile an verbundenen Unternehmen, A 7	1.100	0	1.100	x

Beträge in TEUR zum 31.12.2019	nicht börsen- notiert	börsen- notiert	Summe	bewertet zu Tageswerten
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, A 4	0	18.330	18.330	18.330
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, A 5	60.795	274.367	335.160	335.160
Beteiligungen, A 6	5.140	0	5.140	x
Anteile an verbundenen Unternehmen, A 7	1.100	0	1.100	x

Der Bilanzposten A 4 enthält zum 30.06.2020 festverzinsliche Wertpapiere in einem Gesamtbetrag von TEUR 18.163 (31.12.2019: TEUR 18.330), die zur Gänze dem Handelsbestand zugeordnet sind und wovon TEUR 10.489 (31.12.2019: TEUR 7.518) innerhalb eines Jahres fällig werden.

IV. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Bank war zum 30.06.2020 unverändert zum Vorjahr, direkt mit mindestens 20 Prozent an folgenden Unternehmen beteiligt:

Beträge in TEUR				
	Name, Sitz	Kapitalanteil	Eigenkapital 31.12.2019	Jahresergebnis 2019
		in %		
1	Centrotrade Holding GmbH, Wien	100	1.131	-12
2	Syrena Immobilien Holding AG, Spittal/Drau	21	27.320	-369

Die Centrotrade Holding GmbH übt seit dem Verkauf der Handelstochter keine operative Geschäftstätigkeit mehr aus.

V. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

VI. Sonstige Vermögensgegenstände

In dem Posten A 10 „Sonstige Vermögensgegenstände“ in Höhe von TEUR 141.459 (31.12.2019: TEUR 193.663) sind zum 30.06.2020 vor allem zum Marktpreis bewertete Kaufpositionen aus dem Handel mit derivativen Finanzmarktinstrumenten enthalten:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente		
aus OTC-Optionen	84.363	162.650
aus dem Handel mit EUREX Optionen und Futures	8.355	14.809
aus dem Handel mit sonstigen Optionen und Futures	46.915	13.733
	139.632	191.192

Darüber hinaus sind insbesondere Forderungen gegenüber ausländischen Finanzämtern in Höhe von TEUR 1.265 (31.12.2019: TEUR 1.040) enthalten. Im Vorjahr waren zusätzlich Verrechnungen aus der Gruppenumlage (einschließlich an die Gruppe überrechnete Kapitalertragsteuern) in Höhe von TEUR 556 enthalten.

VII. Aktive latente Steuern

Zum 30.06.2020 betragen die aktiven latenten Steuern TEUR 236 (31.12.2019: TEUR 219).

Beträge in TEUR zum 30.06.2020	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Forderungen an Kreditinstitute	5	0
Forderungen an Kunden	16	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	-267
Rechnungsabgrenzungsposten	14	0
Rückstellungen für Abfertigungen	1.819	0
Sonstige Rückstellungen	301	0
Summe	2.155	-267
Saldo	1.888	
Aktive latente Steuern per 30.06.2020 (12,5 %)	236	

Beträge in TEUR zum 31.12.2019	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Forderungen an Kreditinstitute	8	0
Forderungen an Kunden	25	0
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0	-267
Rechnungsabgrenzungsposten	14	0
Rückstellungen für Abfertigungen	1.926	0
Sonstige Rückstellungen	50	0
Summe	2.023	-267
Saldo	1.756	
Aktive latente Steuern per 31.12.2019 (12,5 %)	219	

Der Ansatz von aktiven Latenzen mit einem Steuersatz von 12,5 Prozent begründet sich in der Tatsache, dass auf Basis des geltenden Gruppenumlagevertrags nur mit diesem Satz mit Sicherheit eine künftige Entlastung erfolgt. Eine darüberhinausgehende Entlastung ist für das Gruppenmitglied nicht abschätzbar, da kein Einfluss auf die Höhe des auf Gruppenebene entsteuerbaren Gewinnanteils besteht.

VIII. Verbindlichkeiten

VIII.1. Gliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten

Beträge in TEUR zum 30.06.2020	täglich fällig/ ohne Laufzeit	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate	Mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Summe
			bis 1 Jahr	bis 5 Jahre		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	246	762.199	73.977	9	29	836.459
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	619	0	0	0	0	619
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	105.431	221.145	1.826.650	1.066.462	3.219.687
Sonstige Verbindlichkeiten	126.050	23.344	35.738	271.893	32.876	489.901
	126.916	890.974	330.859	2.098.552	1.099.366	4.546.667

Beträge in TEUR zum 31.12.2019	täglich fällig/ ohne Laufzeit	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate	Mehr als 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Summe
			bis 1 Jahr	bis 5 Jahre		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.978	5.370	0	0	630	51.978
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	210.861	4.129	6.631	244.867	0	466.489
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	129.343	417.125	1.984.660	963.427	3.494.556
Sonstige Verbindlichkeiten	106.756	39.651	33.552	105.790	2.006	287.755
	363.595	178.493	457.309	2.335.318	966.063	4.300.778

VIII.2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Beträge in TEUR zum 30.06.2020	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein direktes Beteiligungsverhältnis (unter 50 %) besteht
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	761.034	0
Sonstige Verbindlichkeiten	8.524	2
	769.558	2

Beträge in TEUR zum 31.12.2019	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein direktes Beteiligungsverhältnis (unter 50 %) besteht
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.931	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.131	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.976	2
	9.038	2

VIII.3. Verbriefte Verbindlichkeiten

Der Posten P 3 „Verbriefte Verbindlichkeiten“ enthält begebene Schuldverschreibungen und andere verbrieft Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von TEUR 3.219.687 (31.12.2019: TEUR 3.494.556), die zur Gänze dem Handelsbestand zugeordnet sind und sich auf folgende Produkte verteilen:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Begebene Schuldverschreibungen	1.686.306	1.826.606
Kapitalschutz-Zertifikate	1.543.834	1.541.572
Aktienanleihen	142.472	285.034
Andere verbrieft Verbindlichkeiten	1.533.381	1.667.950
Zertifikate mit Optionscharakter	1.524.657	1.654.733
Optionsscheine	8.725	13.217
	3.219.687	3.494.556

Von den verbrieften Verbindlichkeiten werden TEUR 326.576 (31.12.2019: TEUR 546.468) im nächsten Jahr fällig.

VIII.4. Sonstige Verbindlichkeiten

In dem Posten P 4 „Sonstige Verbindlichkeiten“ in Höhe von TEUR 489.901 (31.12.2019: TEUR 287.755) sind zum 30.06.2020 vor allem zu Marktpreisen bewertete Verbindlichkeiten und vereinnahmte Prämien aus Verkaufspositionen aus dem Handel mit Wertpapieren und derivativen Finanzmarktinstrumenten enthalten:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente	408.028	185.626
aus OTC-Optionen und Devisentermingeschäften	361.478	168.459
aus dem Handel mit EUREX Optionen und Futures	27.598	5.364
aus dem Handel mit sonstigen Optionen und Futures	18.952	11.803
Leerverkauf von Handelsaktiva	77.560	74.453
	485.588	260.079

Des Weiteren enthält der Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ zum 30.06.2020 verschiedene Verbindlichkeiten mit Verrechnungscharakter in Höhe von TEUR 731 (31.12.2019: TEUR 529), Verrechnungen aus der Gruppumlage in Höhe von TEUR 526 (31.12.2019: TEUR 44), Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Finanzämtern in Höhe von TEUR 427 (31.12.2019: TEUR 787) sowie Verpflichtungen aus der Personalverrechnung in Höhe von TEUR 635 (31.12.2019: TEUR 610). Darüber hinaus ist eine Verbindlichkeit an die Österreichische Finanzmarktaufsicht in Höhe von TEUR 665 enthalten und ausländische Verpflichtungen im Zusammenhang mit Indexgebühren in Höhe von TEUR 988 (31.12.2019: TEUR 465) sowie kurzfristige Verrechnungen aus zum Ultimo nicht abgewickelten Wertpapiertrades in Höhe

von TEUR 203 (31.12.2019: TEUR 13.437). In der Vorjahresvergleichsperiode enthält der Posten zusätzlich die Verpflichtung aus einer Kapitalmarkttransaktion in Höhe von TEUR 11.512.

IX. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Rückstellung für Abfertigungen	4.234	4.763
Steuerrückstellungen	113	119
Sonstige Rückstellungen	7.129	6.302
Rückstellung für Prämien	1.989	2.449
Urlaubsrückstellung	1.599	1.293
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	278	212
Rückstellung für Prozessrisiken	0	233
Rückstellung für Dividenden WV / ausstehende Eingangsrechnungen im WP Bereich	794	247
Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (sonstige)	334	173
Rückstellung für offene Lizenzgebühren	350	0
Rückstellung für überrechnete Vorstandsaufwendungen	1.223	983
Rückstellung für Marktdaten Risiken	510	365
Übrige	52	347
	11.475	11.183

X. Grundkapital und Rücklagen

Das **Grundkapital** setzt sich unverändert aus 655.000 Stück nennbetragslosen Namensaktien zusammen.

Die Aktien sind wie folgt übernommen:

	<u>%</u>	<u>Stück</u>
RBI IB Beteiligungs GmbH, Wien	100,00	654.999
Raiffeisen International Invest Holding GmbH, Wien (vorm. Lexus Services Holding GmbH, Wien)	0,00	1
	100,00	655.000

Mit Verschmelzungsvertrag vom 27.05.2019 wurde Lexus Services Holding GmbH, Wien, als übertragende Gesellschaft mit der Raiffeisen International Invest Holding GmbH, Wien, als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Die **Kapitalrücklagen** blieben zum 30.06.2020 mit TEUR 20.651 (31.12.2019: TEUR 20.651) unverändert und beinhalten gebundene und nichtgebundene Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 6.651 bzw. TEUR 14.000.

Die **Gewinnrücklagen** umfassen gesetzliche Rücklagen in Höhe von TEUR 1.031 (31.12.2019: TEUR 1.031) und andere freie Rücklagen in Höhe von TEUR 33.654 (31.12.2019: TEUR 33.654).

Die **Hafrücklage** gemäß § 57 Abs. 5 BWG blieb mit TEUR 13.539 unverändert zum Vorjahr.

XI. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Miet- und Leasingaufwand betrug im ersten Halbjahr 2020 TEUR 202 (1. Halbjahr 2019: TEUR 227), davon gegenüber verbundenen Unternehmen TEUR 25 (2019: TEUR 29). Für das Geschäftsjahr 2020 erwarten wir einen Miet- und Leasingaufwand in Höhe von TEUR 394, für die Geschäftsjahre 2020-2024 einen Miet- und Leasingaufwand in Höhe von TEUR 1.773, davon jeweils gegenüber verbundenen Unternehmen TEUR 36 bzw. TEUR 186.

XII. Ergänzende Angaben

Aktiva und Passiva in fremden Währungen

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währungen lauten:

	Gegenwert in TEUR	
	30.06.2020	31.12.2019
Aktiva	949.653	1.415.100
Passiva	789.360	1.217.538

Handelsbuch

Die Bank verfügt über ein Handelsbuch. Zum Bilanzstichtag beläuft sich das handelsmäßige Volumen zu Marktwerten bewertet (positive und negative Marktwerte saldiert) gemäß interner Risikoberechnung auf:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Aktien/ Investmentfonds	103.629	266.706
Börsennotierte Optionen	7.845	11.508
Futures	33.017	10.667
Optionsscheine/ Zertifikate mit Optionscharakter	-1.518.672	-1.575.382
OTC Optionen	-277.947	-2.622
Zugekaufte Anleihen / Handelbare Geldmarktdépôts	3.175.901	3.260.011
Begebene Kapitalschutz-Zertifikate und Aktienanleihen	-1.702.188	-1.759.507

Volumen des Wertpapierhandelsbuchs

Das Volumen des Wertpapierhandelsbuchs (zu Nominalwerten) stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Wertpapiere	4.061.324	3.757.989
Sonstige Finanzinstrumente	7.698.364	8.711.147
	11.759.688	12.469.136

Angaben zu derivativen und noch nicht abgewickelten Termingeschäften

Der Derivathandel der Raiffeisen Centrobank AG konzentriert sich auf Optionen und Termingeschäfte (hauptsächlich Futures).

Die Emissionen der Raiffeisen Centrobank AG lassen sich einerseits unterteilen in Optionsscheine und Zertifikate vorwiegend auf Aktien und Aktienindizes (Turbo-, Discount-, Bonus-, Faktor- und Express-Zertifikate sowie Index-/Partizipations-Zertifikate) sowie andererseits in Aktienanleihen und Kapitalschutz-Zertifikate mit einer auf Aktien oder Aktienindizes bezogenen Auszahlungsstruktur.

Die Aktienbestände der Raiffeisen Centrobank AG stellen einerseits, zusammen mit den in anderen Bilanzposten ausgewiesenen, zugekauften Optionen, handelbaren Geldmarktdépôts und Zero Bonds, die Hedgeposition zu den emittierten Zertifikaten und Optionsscheinen dar, andererseits sind sie Bestandteil der Market Maker-Aktivitäten der Bank.

Die Volumina der derivativen und noch nicht abgewickelten Termingeschäfte zum 30.06.2020 stellen sich wie folgt dar:

Beträge in TEUR zum 30.06.2020	Nominalbetrag		hievon Handelsbuch	Marktwert	
	Kauf	Verkauf		positiv	negativ
1. Wechselkursverträge	78.928	98.736	79.952	7.160	-42
1.1. OTC-Produkte	46.387	98.736	47.411	6.067	-42
Devisentermingeschäfte (Forwards)	0	97.712	0	0	-42
Währungsoptionen/ Goldkontrakte	46.387	1.024	47.411	6.067	0
1.2. Börsengehandelte Produkte	32.541	0	32.541	1.092	0
Devisenterminkontrakte (Futures)	32.541	0	32.541	1.092	0
2. Wertpapierbezogene Geschäfte	7.865.313	2.091.182	9.956.495	130.030	-406.298
2.1. OTC-Produkte	7.372.954	1.682.322	9.055.276	77.379	-361.094
Aktien-/Indexoptionen	7.372.954	1.682.322	9.055.276	77.379	-361.094
2.2. Börsengehandelte Produkte	492.359	408.860	901.219	52.651	-45.204
Aktien-/Indexterminkontrakte (Futures)	205.074	67.569	272.643	36.231	-4.479
Aktien-/Indexoptionen	287.285	341.291	628.575	16.420	-40.725
3. Commodities/ Precious Metals	102.806	936	103.742	2.086	-1.688
3.1. OTC-Produkte	29.728	901	30.628	559	-343
Waren- und Edelmetalloptionen	29.728	901	30.628	559	-343
3.2. Börsengehandelte Produkte	73.078	36	73.114	1.526	-1.346
Waren- und Edelmetallterminkontrakte (Futures)	73.078	36	73.114	1.526	-1.346
4. Sonstige Geschäfte	41.450	0	41.450	357	0
4.1. OTC-Produkte	41.450	0	41.450	357	0
Sonstige Optionen	41.450	0	41.450	357	0
Summe OTC-Produkte	7.490.519	1.781.959	9.174.766	84.363	-361.479
Summe börsengehandelte Produkte	597.978	408.896	1.006.874	55.270	-46.550
	8.088.497	2.190.855	10.181.640	139.633	-408.028

Die Volumina der derivativen und noch nicht abgewickelten Termingeschäfte zum 31.12.2019 stellen sich wie folgt dar:

Beträge in TEUR zum 31.12.2019	Nominalbetrag		hievon Handelsbuch	Marktwert	
	Kauf	Verkauf		positiv	negativ
1. Wechselkursverträge	71.982	117.361	73.008	5.018	-156
1.1. OTC-Produkte	44.658	117.361	45.684	4.272	-156
Devisentermingeschäfte (Forwards)	0	116.335	0	0	-156
Währungsoptionen/ Goldkontrakte	44.658	1.026	45.684	4.272	0
1.2. Börsengehandelte Produkte	27.324	0	27.324	747	0
Devisenterminkontrakte (Futures)	27.324	0	27.324	747	0
2. Wertpapierbezogene Geschäfte	2.954.755	2.442.255	5.397.010	179.865	-185.401
2.1. OTC-Produkte	2.029.634	1.817.926	3.847.559	154.968	-168.303
Aktien-/Indexoptionen	2.029.634	1.817.926	3.847.559	154.968	-168.303
2.2. Börsengehandelte Produkte	925.121	624.330	1.549.451	24.897	-17.098
Aktien-/Indexterminkontrakte (Futures)	189.056	76.879	265.935	9.321	-2.258
Aktien-/Indexoptionen	736.065	547.451	1.283.516	15.576	-14.840
3. Commodities/ Precious Metals	98.744	6.000	104.744	5.142	-69
3.1. OTC-Produkte	30.507	6.000	36.507	2.244	0
Waren- und Edelmetalloptionen	30.507	6.000	36.507	2.244	0
3.2. Börsengehandelte Produkte	68.237	0	68.237	2.898	-69
Waren- und Edelmetallterminkontrakte (Futures)	68.237	0	68.237	2.898	-69
4. Sonstige Geschäfte	41.450	0	41.450	1.167	0
4.1. OTC-Produkte	41.450	0	41.450	1.167	0
Sonstige Optionen	41.450	0	41.450	1.167	0
Summe OTC-Produkte	2.146.249	1.941.287	3.971.201	162.650	-168.459
Summe börsengehandelte Produkte	1.020.682	624.330	1.645.012	28.542	-17.167
	3.166.931	2.565.617	5.616.213	191.193	-185.627

C. Sonstige Angaben

Eventualverbindlichkeiten

Gemäß § 93 BWG ist die Bank zur anteiligen Sicherung von Einlagen verpflichtet. Die Raiffeisen Centrobank AG gehört der Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH an. Die Eventualverbindlichkeit aus der theoretischen Inanspruchnahme wird mit einem Merkwert von Euro 0,07 geführt.

Sonstige vertragliche Haftungsverhältnisse

Die nachfolgend angeführten Aktiva wurden per 30.06.2020 als Sicherheit für Verpflichtungen gestellt:

Posten A 2 Forderungen an Kreditinstitute

TEUR 961.702 (31.12.2019: TEUR 425.516)
Sicherstellungsdepots bei Kreditinstituten für das Wertpapier- und Optionsgeschäft sowie für Wertpapierleihgeschäfte

Posten A 3 Forderungen an Kunden

TEUR 24.372 (31.12.2019: TEUR 3.451)
Sicherstellungsdepots bei Börsen und sonstigen Finanzinstituten für das Wertpapier- und Optionsgeschäft

Posten A 4 Festverzinsliche Wertpapiere

TEUR 2.967 (31.12.2019: TEUR 3.078)
Sicherstellungsdepots bei Kreditinstituten für das Wertpapier- und Optionsgeschäft

Patronatserklärungen

Zum Stichtag hat die Raiffeisen Centrobank AG keine Patronatserklärungen abgegeben.

Treuhandgeschäfte

In der Bilanz nicht ausgewiesene Treuhandgeschäfte betreffen zum 30.06.2020 und 2019 eine treuhändig gehaltene Beteiligung in Höhe von TEUR 7.091.

Eigenmittel

Die Eigenmittel (ermittelt gemäß Teil 2 der CRR) setzen sich wie folgt zusammen:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Eingezahltes Kapital	47.599	47.599
Erwirtschaftetes Kapital	68.875	68.875
Hartes Kernkapital vor Abzugsposten	116.474	116.474
Immaterielle Vermögenswerte	-191	-137
Abzugsposten vom harten Kernkapital (Prudent Valuation)	-2.468	-1.252
Instrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-946	-6.992
Hartes Kernkapital nach Abzugsposten	112.870	108.094
Zusätzliches Kernkapital	0	0
Kernkapital	112.870	108.094
Ergänzungskapital	0	0
Ergänzungskapital nach Abzugsposten	0	0
Gesamte Eigenmittel	112.870	108.094
Gesamtrisikobetrag (Bemessungsgrundlage)	509.451	520.337
Kernkapitalquote Kreditrisiko (Kernkapital / Risikopositionsbetrag für das Kreditrisiko)	72,3 %	73,1 %
Kernkapitalquote gesamt (Kernkapital / Gesamtrisikobetrag)	22,2 %	20,8 %
Eigenmittelquote (Gesamte Eigenmittel / Gesamtrisikobetrag)	22,2 %	20,8 %

Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtrisikobetrag):

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Risikopositionsbetrag für das Kreditrisiko	156.191	147.818
Standardansatz	101.434	99.577
CVA (Credit Value Adjustment) Risiko	54.757	48.241
Gesamtrisikobetrag für das Positionsrisiko in Schuldtiteln, Substanzwerten, Waren und Fremdwährungen	220.931	240.312
Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	137	16
Risikopositionsbetrag für das operationelle Risiko	132.191	132.191
Gesamtrisikobetrag (Bemessungsgrundlage)	509.451	520.337

Die Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko stellt sich nach Asset-Klassen wie folgt dar:

Beträge in TEUR	30.06.2020	31.12.2019
Risikogewichtete Bemessungsgrundlage nach Standardansatz	101.434	99.577
Staaten oder Zentralbanken	23	16
Institute	75.780	50.978
Unternehmen	4.997	28.864
Beteiligungen	6.240	6.240
Sonstige Positionen	14.395	13.479
CVA Risiko	54.757	48.241
	156.191	147.818

Zahl der Arbeitnehmer

	2020		2019	
	am 30.06.	im Perioden- durchschnitt	am 30.06.	im Perioden- durchschnitt
Angestellte	170	181	197	194
<i>davon Teilzeit</i>	36	39	42	41

Gesamtkapitalrentabilität

in TEUR bzw. in Prozent	30.06.2020	31.12.2019
Periodenergebnis nach Steuern	7.683	11.573
Bilanzsumme	4.682.685	4.440.234
Gesamtkapitalrentabilität	0,2 %	0,3 %

Konzernbeziehungen

Die Gesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der Raiffeisen Bank International AG, Wien (oberstes Mutterunternehmen), und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Der Konzernabschluss wird beim Handelsgericht Wien hinterlegt und ist auch am Sitz der Muttergesellschaft erhältlich.

Die Gesellschaft ist seit 17. Dezember 2008 Gruppenmitglied innerhalb der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (nunmehr Raiffeisen Bank International AG). Der Antrag auf Feststellung der Gruppenmitgliedschaft gemäß § 9 KStG bei der Unternehmensgruppe RZB ab dem Geschäftsjahr 2008 wurde am 19. Dezember 2008 beim Finanzamt angezeigt und mit Bescheid vom 22. April 2009 genehmigt.

Die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet. Ein steuerlicher Ertragsausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von Steuerumlagenverträgen geregelt.

Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie Staatskommissäre

Vorstand

Mag. Harald Kröger (Vorsitzender des Vorstands)

Mag. Heike Arbter (Mitglied des Vorstands)

Aufsichtsrat

Lic. Mgr. Łukasz Januszewski (Vorsitzender)

Mitglied des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG

Dr. Hannes Mösenbacher (Stellvertretender Vorsitzender)

Mitglied des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG

Mag. Michael Höllerer (Mitglied)

Generalbevollmächtigter der Raiffeisen Bank International AG

Dr. Andrii Stepanenko (Mitglied)

Mitglied des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG

Mag. Christian Moucka (Mitglied)

Geschäftsleitung Raiffeisenbank Region Baden

Ing. Mag. (FH) Matthias Zitzenbacher, MBA MSc (Mitglied)

Geschäftsleitung Raiffeisenbank Leoben-Bruck eGen (mbH)

Staatskommissäre:

Mag. Alfred Hacker

MR Mag. Karl-Heinz Tscheppe

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Für die Raiffeisen Centrobank AG werden die kommenden zwei Jahre im Zeichen der Veränderung stehen: Der RBI-Aufsichtsrat hat am 17. Juni 2020 der Strategie zugestimmt, die Raiffeisen Centrobank AG in den nächsten zwei Jahren in zwei Phasen in die RBI zu integrieren. In einem ersten Schritt wird die Übertragung des Aktiengeschäfts der Raiffeisen Centrobank AG, bestehend aus den Bereichen Equity Sales, Equity Capital Markets und Company Research, im Wege einer Spaltung vorbereitet. Die vollständige Integration der verbleibenden Geschäftsbereiche Strukturierte Produkte und Trading & Treasury in die RBI soll bis Ende 2022 durch Verschmelzung stattfinden. Die Umgründungsschritte stehen noch unter dem Vorbehalt der erforderlichen Gremialbeschlüsse der Raiffeisen Centrobank AG und der RBI sowie der Genehmigungen durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht und der Eintragung in das Firmenbuch.



Mag. Harald Kröger
Vorsitzender des Vorstands

Wien, am 27. August 2020

Der Vorstand



Mag. Heike Arbter
Mitglied des Vorstands

Anlagenspiegel zum 30.06.2020

	Anschaffungskosten				Stand am 1.1.2020 EUR	Kumulierte Zugang/ Abschreibungen EUR	Abschreibungen		Stand am 30.06.2020 EUR	Bilanzwert		
	Stand am 1.1.2020 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am 30.06.2020 EUR			Zuschrei- bungen EUR	Abgang EUR		Stand am 30.06.2020 EUR	30.06.2020 EUR	31.12.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Software-Lizenzen	1.675.128,85	103.004,90	0,00	1.778.133,75	1.538.329,84	49.281,87	0,00	0,00	1.587.611,71	190.522,03	136.799,01	
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden davon Grundwert: EUR 2.637.765,92; Vorjahr: TEUR 2.638	12.694.367,11	0,00	0,00	12.694.367,11	3.669.319,19	125.708,01	0,00	0,00	3.795.027,20	8.899.339,91	9.025.047,92	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.501.645,68	66.943,82	48.066,17	14.520.523,33	12.518.940,97	360.829,98	0,00	47.073,17	12.832.697,78	1.687.825,55	1.982.704,71	
	27.196.012,79	66.943,82	48.066,17	27.214.890,44	16.188.260,16	486.537,99	0,00	47.073,17	16.627.724,98	10.587.165,47	11.007.752,63	
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen davon Anteile an Kreditinstituten: EUR 0,00	1.100.000,00	0,00	0,00	1.100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.100.000,00	1.100.000,00	
2. Beteiligungen davon Anteile an Kreditinstituten: EUR 0,00	5.140.450,88	0,00	0,00	5.140.450,88	436,00	0,00	0,00	0,00	436,00	5.140.014,88	5.140.014,88	
	6.240.450,88	0,00	0,00	6.240.450,88	436,00	0,00	0,00	0,00	436,00	6.240.014,88	6.240.014,88	
	35.111.592,52	169.948,72	48.066,17	35.233.475,07	17.727.026,00	535.819,86	0,00	47.073,17	18.215.772,69	17.017.702,38	17.384.566,52	

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.